

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) lautet die § 14 betreffende Zeile:

„§ 14 (aufgehoben)“,

b) lauten die § 17 bis § 20 betreffenden Zeilen:

„§ 17 Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses
§ 18 Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges
§ 19 Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges
§ 20 (aufgehoben)“,

c) lautet die § 29 betreffende Zeile:

„§ 29 (aufgehoben)“,

d) lautet die § 40 betreffende Zeile:

„§ 40 (aufgehoben)“,

e) lautet die § 48 betreffende Zeile:

„§ 48 Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen“,

f) lauten die die Überschrift zum 5. Abschnitt des 2. Hauptstücks betreffenden Zeilen:

**„5. Abschnitt
Besonderer Sterbekostenbeitrag“,**

g) lauten die § 49 bis § 52 betreffenden Zeilen:

„§ 49 Besonderer Sterbekostenbeitrag
§ 50 (aufgehoben)
§ 51 (aufgehoben)
§ 52 (aufgehoben)“,

h) lauten die § 65 bis § 69 betreffenden Zeilen:

„§ 65 (aufgehoben)
§ 66 (aufgehoben)
§ 67 (aufgehoben)
§ 68 (aufgehoben)
§ 69 (aufgehoben)“,

i) werden nach der den § 107 betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:

„§ 107a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 35/2005

§ 107b Erhöhung des Ruhebezuges
§ 107c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. xxx/2006“.

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 96a Abs. 1 Z 3 LBDG 1997 beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung 1.350 € und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 1 zu addieren. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 96a Abs. 1 Z 2 LBDG 1997 herabgesetzt ist, beträgt mindestens 1.350 €, wenn die Herabsetzung mehr als die Hälfte der Tage eines Kalendermonats umfasst.“

3. Im § 8 Abs. 3 und im § 73 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 2 und 3“ jeweils durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

4. Im § 8 erhält der bisherige Abs. 8 die Absatzbezeichnung „(7)“; im neuen Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 3 Z 4“ ersetzt.

5. Im § 8 Abs. 7 Z 4 wird der Ausdruck „nach dem MSchG oder dem VKG“ durch den Ausdruck „nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, oder dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz (Bgl. MVKG), LGBl. Nr. 16/2005“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem MSchG, dem VKG oder dem Bgl. MVKG zurückgelegte Karenzurlaube und Karenzen gelten als ruhegenussfähige Landesdienstzeit.“

7. § 13 Z 4 wird aufgehoben.

8. Im § 15 Abs. 2a wird das Zitat „§ 20 Abs. 5“ durch das Zitat „§19 Abs. 4“ ersetzt.

9. § 17 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Summe der in einem Kalenderjahr aufgrund einer Erwerbstätigkeit erzielten und der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 (EStG 1988), mit Ausnahme der in § 67 Abs.3 bis 8 EStG 1988 angeführten Bezüge, wenn sie das Vierzehnfache der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.“

10. Im § 24 Abs. 11 wird der Begriff „Schul(Hochschul)ferien durch die Wortfolge „Schul-, Hochschul- oder Universitätsferien“ ersetzt.

11. § 28 Abs. 1 Z 2 wird aufgehoben.

12. Im § 32 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Fall einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate.“

13. Im § 32 Abs. 7 wird das Zitat „§ 227a Abs. 5 bis 7 ASVG“ durch das Zitat „§ 227 Abs. 5 und 6 ASVG“ ersetzt.

14. Im § 37 Abs. 1 wird das Zitat „§ 34 Abs. 1 LBBG 2001“ durch das Zitat „§ 34b LBBG 2001“ ersetzt.

15. Im § 37 Abs. 2 wird das Zitat „§ 34 Abs. 11 LBBG 2001“ durch das Zitat „§ 34f LBBG 2001“ ersetzt.

16. § 40 wird samt Überschrift aufgehoben.

17. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt das Land, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.“

18. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Änderungen dieses Gesetzes, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.“

19. Dem § 47 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Kalenderjahre 2006, 2007 und 2008 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass

1. nur jene wiederkehrenden Leistungen nach Abs. 2, die das Fünzfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 nicht überschreiten, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind;
2. alle übrigen wiederkehrenden Leistungen nach Abs. 2 mit einem Fixbetrag zu erhöhen sind, der der Erhöhung des Fünzfachen der Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 mit dem Anpassungsfaktor entspricht.“

20. § 48 samt Überschrift wird aufgehoben; der bisherige § 48a samt Überschrift erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 48“.

21. Der 5. Abschnitt des 2. Hauptstücks lautet samt Überschriften:

„5. Abschnitt

§ 49

Besonderer Sterbekostenbeitrag

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn und soweit

1. die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden oder
2. Hinterbliebene aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(2) Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen.“

22. Im § 60 Abs. 2 Z 9 und 10 wird jeweils das Wort „Hochschule“ durch die Wortfolge „Universität, Hochschule“ ersetzt.

23. § 60 Abs. 2 Z 12 lautet:

„12. die Zeit einer nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung,“

24. Im § 60 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 13 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.“

25. Im § 61 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „dies gilt weiter nicht für gemäß § 60 Abs. 2 Z 4 anzurechnende Zeiten;“.

26. Im § 63 Abs. 2 Z 2 und im § 88 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ jeweils durch die Wortfolge „eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“ ersetzt.

27. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage (§ 4 Abs. 1 LBBG 2001), der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.“

28. § 64 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„§ 63 Abs. 3 und 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage (§ 4 Abs. 1 LBBG 2001), der dem Beamten für den ersten vollen Monat der Dienstleistung nach der

Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat, die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag bildet.“

29. *Im 2. Hauptstück entfällt der 9. Abschnitt samt Überschrift.*

30. *Im § 70 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „nach den §§ 15h und 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG“ durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.*

31. *Im § 102 Abs. 7 Z 3 wird das Zitat „§ 9 Abs. 1 lit. c und d“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4“ ersetzt.*

32. *Nach § 107b wird folgender § 107c samt Überschrift eingefügt:*

**„§ 107c
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. xxx/2006**

(1) Die Aufhebung des § 48 gilt auch für Personen, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz hatten.

(2) § 49 und die Aufhebung der §§ 50 bis 52 gelten für Todesfälle ab 1. Jänner 2003.“

33. *Im § 117 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 21 Abs. 1 und 3“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 1 und 2“ ersetzt.*

34. *Dem § 117 wird folgender Abs. 5 angefügt.*

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/2006 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 17 bis 20, die Überschrift zum 5. Abschnitt des 2. Hauptstückes, und die §§ 49 bis 52 betrifft, § 15 Abs. 2a, § 102 Abs. 7 Z 3, § 117 Abs. 3 Z 1 und der 5. Abschnitt des 2. Hauptstückes mit § 49 sowie die Aufhebung der §§ 50 bis 52 samt Überschriften mit 1. Jänner 2003,
2. § 24 Abs. 11, § 32 Abs. 7, § 60 Abs. 2 Z 9, 10 und 14 und § 63 Abs. 3 mit 1. Jänner 2004,
3. die Aufhebung der §§ 13 Z 4 und 28 Abs. 1 Z 2 mit 30. Juni 2004,
4. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 14 und 29 betrifft, mit 1. Juli 2004,
5. das Inhaltsverzeichnis, soweit es § 48 betrifft, § 7 Abs. 2, § 60 Abs. 2 Z 12, § 61 Abs. 2 Z 1, § 107c samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 48 samt Überschrift mit 1. Jänner 2005,
6. die Änderung der Absatzbezeichnung im § 8 mit 1. April 2005,
7. § 37 Abs. 1 und 2 mit 1. Juli 2005,
8. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 40 und 107a bis 107c betrifft, § 8 Abs. 3 und 7 Z 4, § 9 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 4, § 63 Abs. 2 Z 2, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Z 2, § 73 Abs. 2, § 88 Abs. 1 sowie die Aufhebung des § 40 samt Überschrift und des 9. Abschnittes des 2. Hauptstückes mit 1. Jänner 2006.“

Vorblatt

Probleme:

1. Notwendigkeit einer Neuregelung infolge des VfGH-Erkenntnisses G 25/04 vom 29. September 2004 betreffend den Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag nach Beamten des Ruhestandes.
2. Die jährliche Anpassung der Pensionen im Landes- und Gemeindedienst entspricht nicht mehr den Anpassungsvorschriften im Pensionsgesetz 1965, das auch für Landeslehrer gilt, und im ASVG, dem Landes- und Gemeindevertragsbedienstete unterfallen.
3. Die sog. „Pensionsautomatik“, wonach Änderungen im Pensionsrecht auch für bestehende Leistungsansprüche gelten, ist nicht mehr zeitgemäß.
4. Das Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 enthält zahlreiche Fremdnormenzitate, die an die geänderte Rechtslage anzupassen wären.
5. Der Verfassungsgerichtshof hat das Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 138/1997, aufgehoben. Die Teilpensionsregelungen für Landes- und Gemeindebeamte wurden dem aufgehobenen Bundesgesetz nachgebildet.

Ziel:

1. Vermeidung der unterschiedlichen Behandlung von Beamten des Ruhestandes und Beamten des Dienststandes beim Anspruch auf Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag.
2. Weitgehende Vereinheitlichung der Anpassung der Pensionen der Landes- und Gemeindebeamten mit der Pensionsanpassung in anderen Bereichen (PG, ASVG).
3. Berücksichtigung des Grundsatzes, dass bei Änderungen im Pensionsrecht in bestehende Pensionen in der Regel nicht eingegriffen werden darf.
4. Aktualisierung der Fremdnormenzitate im LBPG 2002.
5. Herbeiführung eines verfassungskonformen Rechtszustandes im Teilpensionsrecht.

Inhalt:

1. Ersatz des Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrags durch einen besonderen Sterbekostenbeitrag.
2. Im Wesentlichen gleichförmige Erhöhung der Landes- und Gemeindebeamtenpensionen wie der Pensionen für Bundesbeamte, Landeslehrer sowie Landes- und Gemeindevertragsbedienstete.

3. Beibehaltung der „Pensionsautomatik“ nur hinsichtlich jener Neuregelungen, durch die weder Anspruchs- noch Bemessungsvoraussetzungen für Leistungen nach dem LBPG 2002 geändert werden.
4. Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage.
5. Ersatzlose Aufhebung der Teilpensionsregelungen bis zur Schaffung einer verfassungskonformen Neuregelung.

Alternativen:

1. Gänzlicher Entfall des Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrags.
2. Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes und damit unterschiedliche Behandlung von Landes- und Gemeindebeamten, Landeslehrern und Landes- und Gemeindevertragsbediensteten.
- 3., 4. und 5.: Keine

Finanzielle Auswirkungen:

1. Der Ersatz des Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrages durch einen besonderen Sterbekostenbeitrag wird – in Verbindung mit der Schaffung einer Zuwendung für Hinterbliebene nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 – zu geringfügigen Einsparungen im Landeshaushalt führen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf einen besonderen Sterbekostenbeitrag nur in den seltensten Fällen vorliegen werden. Unter der Annahme eines Todesfalles im Dienststand pro Jahr ist mit Einsparungen von rd. 3.000,-- Euro jährlich zu rechnen.
2. Die Neuregelung der Pensionsanpassungen kann gegenüber der bisherigen Rechtslage mit einem Mehr- oder Minderaufwand verbunden sein, dessen Höhe vom jeweiligen ordnungsmäßig festzulegenden Anpassungsfaktor abhängt, der sich wieder nach der voraussichtlichen durchschnittlichen Jahresinflationsrate richtet und daher nicht abgeschätzt werden kann. Die genaue Darstellung der finanziellen Auswirkungen der jährlichen Pensionsanpassungen wird daher in den Erläuterungen zu den jährlich zu erlassenden Anpassungsfaktorverordnungen der Burgenländischen Landesregierung vorgenommen werden.
3. Die übrigen in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen für Land, Gemeinden und Bund verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen
zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002

I.
Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht neben der Beseitigung von redaktionellen Versehen und Zitatberichtigungen insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Einführung eines besonderen Sterbekostenbeitrags anstelle des bisherigen Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrags.
2. Neuregelung der jährlichen Pensionsanpassung.
3. Neuregelung der Auswirkungen von Novellen zum LBPG 2002 auf bestehende Pensionen.
4. Anhebung der Beitragsgrundlage für Zeiten einer Familienhospizkarenz auf 1.350 €.
5. Aufhebung der verfassungswidrigen Teilpensionsregelung.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis zum LBPG 2002):

Die Änderungen des LBPG 2002 machen eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer Dienstfreistellung im Rahmen einer Familienhospizkarenz wird – wie im ASVG – auf 1.350 Euro angehoben.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3 und § 73 Abs. 2):

Zitatberichtigung.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 7):

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 5, 6, 24, 26 und 32 (§ 8 Abs. 7 Z 4, § 9 Abs. 3, § 60 Abs. 2 Z 14, § 63 Abs. 2 Z 2, § 70 Abs. 2 Z 2 und § 88 Abs. 1):

Anpassung von Zitaten an die durch das In-Kraft-Treten des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes (Bgl. MVKG) mit 1.1.2005 geänderte Rechtslage.

Zu Z 7 und 11 (§ 13 Z 4 und § 28 Abs. 1 Z 2):

Der Verweis auf die Ablösung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses als Endigungsgrund geht ins Leere, da dieses Rechtsinstitut bereits mit 30. Juni 2004 aufgehoben wurde (LGBl.Nr. 35/2005).

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 2a):

Zitatberichtigung.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 4 Z 1):

Zitatanpassung an die Änderungen im Teilpensionsrecht im Rahmen dieser Novelle.

Zu Z 10 und 22 (§ 24 Abs. 11 und § 60 Abs. 2 Z 9 und 10):

Terminologische Anpassungen.

Zu Z 12 (§ 32 Abs. 3):

Im Fall von Mehrlingsgeburten sollen – wie bei den Kindererziehungszeiten im ASVG – 60 statt 48 Monate für die Berechnung des Kinderzurechnungsbetrages berücksichtigt werden.

Zu Z 13 (§ 32 Abs. 7):

Zitatberichtigung.

Zu Z 14 und 15 (§ 37 Abs. 1 und 2):

Zitatberichtigungen.

Zu Z 16 (§ 40):

Die Rundungsbestimmung wird ab 1. Jänner 2006 gegenstandslos und kann daher entfallen. Ab 2006 erfolgt bei den Auszahlungsbeträgen eine kaufmännische Rundung auf 2 Kommastellen, wofür keine besondere Rechtsgrundlage erforderlich ist.

Zu Z 17 (§ 41 Abs. 2):

Die Kosten der Gebühren für die Zustellung und Überweisung der Pensionen werden derzeit nur innerhalb Österreichs durch das Land getragen. Mit dieser Änderung erfolgt eine Erweiterung der Kostentragung durch das Land auch auf Standardüberweisungen in alle Mitgliedstaaten des EWR.

Zu Z 18 (§ 47 Abs. 1):

Die bisherige Fassung des § 47 Abs. 1 LBPG 2002 entstammt einer Zeit, in der Verbesserungen des Beamtenpensionsrechts mit einer gewissen Regelmäßigkeit, Verschlechterungen dagegen faktisch nicht erfolgten. Die im § 47 Abs.1 verankerte „Pensionsautomatik“, wonach Änderungen im Pensionsgesetz auch für bestehende Pensionistinnen und Pensionisten gelten, stellte zu ihrer Zeit eine *„soziale Errungenschaft dar, die im Hinblick auf das „Altpensionistenproblem“ (Pensionistenelend) der Ersten Republik gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann“ (Gebetsroiter/Grüner, Das Pensionsgesetz 1965, Wien 1976², S. 726).*

In der jetzigen Phase des Rückbaus der Pensionsansprüche hat der Anspruch der Pensionsempfängerinnen und –empfänger, an Verbesserungen des Pensionsrechts beteiligt zu werden, an Bedeutung verloren; ihr Anliegen lautet nunmehr eher *„In bestehende Pensionen darf nicht eingegriffen werden.“* Die vorgesehene Änderung trägt diesem Umstand Rechnung. In legislatischer Hinsicht führt die neue Fassung insofern zu einer nicht unbeträchtlichen Erleichterung und Verbesserung der Lesbarkeit von Novellen, als die bisher erforderlichen komplizierten Übergangsbestimmungen, die jeweils regelten, welche Paragraphen in welcher Fassung auf bestehende Pensionen weiter anzuwenden sind, in Hinkunft weitgehend entfallen können.

Zu Z 19 (§ 47 Abs. 4):

Aus Gründen der Solidarität zwischen den Generationen soll die Pensionsanpassung in den Jahren 2006 bis 2008 teilweise mit einem Fixbetrag erfolgen. Dabei wird der

sozialen Komponente Beachtung geschenkt, indem in den angeführten Jahren nur Pensionen, welche die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sein werden. Die neue Anpassungsregelung entspricht damit – mit Ausnahme der erstmaligen Anpassung eines Ruhebezuges- den vergleichbaren Bestimmungen im PG und im ASVG.

Zu Z 20 (§ 48):

Aufhebung einer obsoleten Bestimmung (§ 299a ASVG wurde mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz aufgehoben, ein Wertausgleich findet daher nicht mehr statt).

Zu Z 21 (§§ 49 bis 52):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 2004, G 25/04, die mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 eingeführte Differenzierung zwischen Beamten des Dienststandes und Beamten des Ruhestandes als verfassungswidrig aufgehoben. Damit hätten wieder Ansprüche auf Todesfall-, Bestattungskosten- oder Pflegekostenbeiträge nach verstorbenen Beamten des Ruhestandes bestanden.

Die im Jahr 2000 für den Wegfall des Todesfallbeitrages dargelegte Begründung hat jedoch weiterhin ihre Gültigkeit: *„Der Zweck des Todesfallbeitrages besteht vor allem darin, „den Hinterbliebenen den Übergang in eingeschränktere wirtschaftliche Verhältnisse, wie sie ja in der Regel durch das Ableben des Erhalters der Familie bedingt sein werden, zu erleichtern“ (OGH 27.2.1964, 2 Ob 242/63). Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat die historische Rolle des alleinigen ... Familienerhalters ... beseitigt; im Pensionsrecht spiegeln sich diese Entwicklungen unter anderem in der Einführung der Witwerpension und in der Einkommensabhängigkeit der Hinterbliebenenversorgung wider. Der Todesfallbeitrag kann daher grundsätzlich als historisch überholt betrachtet werden.“*

Die Neuregelung sieht an Stelle des Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrags einen besonderen Sterbekostenbeitrag vor, der nur jenem Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten gebührt, der die Bestattungskosten getragen hat oder der aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Die Leistung gebührt nur in dem Ausmaß, als die Bestattungskosten durch den Nachlass des Beamten nicht gedeckt sind, bzw. als zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage erforderlich ist. Der Sterbekostenbeitrag darf aber keinesfalls 150 % von V/2 übersteigen.

Zu Z 23 (§ 60 Abs. 2 Z 12):

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz wurden bisherige Ersatzzeiten nach dem ASVG in Pflichtversicherungszeiten umgewandelt. Da aufgrund der bestehenden Formulierung somit bestimmte, bisher nicht anrechenbare Zeiten zu anzurechnenden Ruhegenussvordienstzeiten würden (z.B. Zeiten des Bezugs einer Leistung nach dem AIVG), wird nunmehr statisch auf die einschlägige Rechtslage zum 31. Dezember 2004 verwiesen.

Zu Z 25 (§ 61 Abs. 2 Z 1):

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 27 (§ 63 Abs. 3):

Herausnahme der Kinderzulage aus der Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag, da dieser nicht ruhegenussfähig ist.

Zu Z 28 (§ 64 Abs. 2):

Anpassung an die mit LGBl. Nr. 35/2005 erfolgte Änderung im § 63. Die Erhöhung des Monatsbezuges um ein Sechstel ist erforderlich, um auch die Sonderzahlungen zu erfassen.

Zu Z 29 (§ 65, § 66, § 67, § 68 und § 69):

Der Verfassungsgerichtshof hat das Bundesgesetz über das Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Pensionsansprüchen mit Erwerbseinkommen (Teilpensionsgesetz) wegen Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben. Dieses Bundesgesetz, das die Umwandlung der Vollpension eines Bundesbeamten oder Landeslehrers in eine Teilpension (gekürzte Pension) längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht, wenn neben der Pension ein bestimmtes Erwerbseinkommen bezogen wird, wurde vom Landesgesetzgeber für die Landes- und Gemeindebeamten sowie die Gemeinde- und Kreisärzte in das Landesrecht rezipiert. Um eine Aufhebung der landesgesetzlichen Teilpensionsregelung durch den Verfassungsgerichtshof und die damit verbundenen Kostenfolgen für das Land zu vermeiden, wird der 9. Abschnitt im 2. Hauptstück betreffend die Teilpensionsregelung aufgehoben. Eine allfällige Neuregelung sollte sich an den entsprechenden Maßnahmen des Bundes und der anderen Länder orientieren.

Zu Z 31 und 33 (§ 102 Abs. 7 und § 117 Abs. 3):

Berichtigung von Zitierfehlern.

Zu Z 32 (§ 107c):

Mit dieser Bestimmung werden Übergangsregelungen zum Entfall des Wertausgleichs und zur Aufhebung des Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrags getroffen.

Zu Z 34 (§ 117 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.